

Der Rat der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 gem. § 120 Abs.1 S. 2 NKomVG folgende Richtlinie beschlossen:

## **Richtlinie der Stadt Munster für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten**

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs.1 NKomVG). Im Übrigen ist der Krediterlass des Landes Niedersachsen in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Aufnahme von Liquiditätskrediten nach § 122 NKomVG) sowie die Aufnahme innerer Darlehen bleiben unberührt.

### **I. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

#### § 2 Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

#### § 3 Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs.6 NKomVG ).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltsatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs.3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind mehrere Kreditangebote (schriftlich, per Fax oder E-Mail) einzuholen und zu dokumentieren. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.

Auf eine Kreditausschreibung kann bei der Aufnahme von zinsverbilligten Krediten der Förderbanken (z.B. KfW) verzichtet werden.

- (4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

#### § 4

##### Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Der Stadt sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden. Der Ausschluss des Kündigungsrechts (insb. nach § 489 Abs. 1 und 2 BGB) oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für die Stadt ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt.
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen.
- (3) Im Zuge des Zinsrisikomanagements können Darlehen zu flexiblen Konditionen aufgenommen werden. Insoweit sind Zinsgleitklauseln wie beispielsweise sog. Euriborkredite in den Darlehensverträgen zulässig.

#### § 5

##### Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs.7 NKomVG).

#### § 6

##### Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat.

#### § 7

##### Unterrichtung

Der Rat ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu unterrichten.

Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere

- Zinssatz,
- Zinsbindungsfrist,
- Tilgung,
- Auszahlungskurs
- sowie die voraussichtliche Laufzeit.
- etwaige einseitige Kündigungsrechte
- etwaiger Verzicht auf das Kündigungsrecht gem. § 489 Abs. 1 u. 2 BGB

## **II. Kredite für Umschuldung**

### **§ 8 Definition**

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

### **§ 9 Anforderungen**

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 dieser Richtlinie entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3) Über Umschuldungen (§7) ist der Rat spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

## **III. Zuständigkeit – Inkrafttreten**

### **§ 10 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt bei der Bürgermeisterin / beim Bürgermeister.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 07. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 11. Mai 2006 außer Kraft.

Munster, den 07. Juli 2022

Bürgermeister

Ulf-Marcus Grube